

## Explosionsschutzrichtlinie für EXMAR-Verschraubungen und Ventile

## **BESTÄTIGUNG**

"ATEX"-Richtlinie 2014/34/EU

Als wichtiger Zulieferer der europäischen Maschinen- und Apparateindustrie werden wir regelmässig um eine Stellungnahme zur Konformität von EXMAR-Produkten nach der Richtlinie 2014/34/EU (vor allem bekannt unter dem Begriff "ATEX") gebeten. Dies hängt zusammen mit der Unsicherheit vieler Hersteller darüber, ob ihre Produkte in den Anwendungsbereich dieser Explosionsschutzrichtlinie fallen oder nicht.

Ungeachtet dessen, ob eine Maschine, ein Gerät in, oder im Zusammenhang mit einer explosionsgefährdeten Umgebung, eingesetzt wird oder nicht, hat der Hersteller die Pflicht, Gefährdungen jedweder Art, die durch den bestimmungsgemässen Betrieb – aber auch durch einen "vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlgebrauch" seines Produkts auftreten können zu analysieren. Die Gefahrenanalyse nach 2014/34/EU ist unabhängig von einer evtl. notwendigen Zertifizierung durch eine "Benannte Stelle" vom Hersteller vorzunehmen.

Die Richtlinie unterscheidet bei Produkten zwischen

- Geräten
- Schutzsystemen
- Komponenten
- Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen

EXMAR-Verschraubungen und -Ventile werden als "nicht-elektrisches Produkt" zu den Zubehörteilen von Armaturen und damit den Komponenten zugeordnet. Als mögliche Zündquellen bei nicht elektrisch betätigten Armaturen gelten mechanische Funken, heisse Oberflächen und elektrostatische Aufladung. Während statische Entladungen nach Richtlinie der Verantwortung des Betreibers unterliegen, gilt für das Vermeiden heisser Oberflächen und mechanischer Funken korrekte Systemauslegung, Wahl der richtigen Materialen und korrekte Montage nach Bedienungsanleitung. Auch dies unterliegt der Verantwortung des Betreibers.

Naturgemäss besitzen unsere Produkte keine eigene potentielle Zündquelle. Selbst unter Einsatz in einem explosionsgefährdeten Bereich fallen EXMAR-Verschraubungen und -Ventile nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/34/EU. Es handelt sich nicht um ein Gerät im Sinne der Richtlinie. Die Verantwortung für die notwendigen Vorkehrungen, dass der Einsatz unserer Produkte den hinsichtlich Sicherheit anerkannten Regeln der Technik entspricht, trägt der Betreiber.

Selbstverständlich können für unser Sortiment zukünftig auch andere relevante Richtlinien von Bedeutung werden, möglicherweise in Märkten mit hohen Anforderungen an Hygiene oder Sicherheit etc. Aufgrund der sehr breiten Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte müssten diese jedoch im Einzelfall von Ihnen als Kunde im Detail spezifiziert werden.

Bad Nauheim, 01.03.2024

Michael Heusse

Leiter Product Management

Claudio Tempøral

Leiter Qualitäts- und Umweltmanagement